

## **Antrag**

**der Abg. Tobias Wald u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Recycling und Vermeidung von Abfall bei Baumaßnahmen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Recyclingquoten für Bau- und Abbruchabfälle (z. B. Aufbereitung von Bauschutt zu Recycling-Baustoffen als aufbereitete Gesteinskörnungen für den Verkehrswegebau) und welche Verwertungsquoten insbesondere für Bodenaushubmaterialien (z. B. für die Verwertung in Steinbrüchen im Rahmen von Verfüll- und Rekultivierungsmaßnahmen) in Baden-Württemberg erreicht wurden;
2. wie viel Primärrohstoff hierdurch ersetzt wurde (z. B. Substitution von primären Gesteinskörnungen [Sand, Kies, Schotter] durch aufbereitete Gesteinskörnungen) und welche Steigerungspotenziale die Landesregierung für die RC-, Verwertungs- und Substitutionsquoten in Baden-Württemberg sieht;
3. welche Maßnahmen und Konzepte von der Landesregierung in Baden-Württemberg bereits umgesetzt werden, um die Abfallerzeugung bei Baumaßnahmen möglichst gering zu halten – auch vor dem Hintergrund, die Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt einfacher und kostengünstiger zu gestalten;
4. inwiefern sie plant, in Zukunft Instrumente einzusetzen, um der übermäßigen und vermeidbaren Produktion von baulichem Abfall entgegenzuwirken, sodass die Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt ökologisch und ökonomisch sinnvoller gestaltet werden kann;
5. ob sie beabsichtigt, ein landesweites Bodenkataster zu erstellen, aus welchem ersichtlich wird, in welchen Gebieten der Boden naturbedingt (geogen) oder großflächig siedlungsbedingt belastet ist, um Böden mit natürlicher oder siedlungsbedingter Vorbelastung regional im Zuge einer vereinfachten Umweltprüfung wiederzuverwerten;

6. wie sie eine gesetzliche Verpflichtung bewertet, welche den jeweiligen Bauherrn in die Pflicht nimmt, bereits im Vorfeld zum Abbruch anstehende Hoch- und Tiefbauten auf ihre Belastung untersuchen zu lassen und die Aufbereitung, Verwertung und Entsorgung der Abfälle fachgerecht zu planen bzw. ein entsprechendes Abfallentsorgungskonzept erstellen zu lassen;
7. wie sie die Anzahl an Flächen für Recyclingbetriebe in der Bauleitplanung der Landkreise bzw. Kommunen bewertet (mit Angabe, welche Landkreise und Kommunen in ihrer Bauleitplanung Flächen für Recyclingbetriebe vorsehen);
8. wie sie die Anzahl an Deponien für die Entsorgung nicht verwertbarer Bau- und Abbruchabfälle in Baden-Württemberg bewertet (mit Angabe, wie sich diese Gesamtzahl auf die einzelnen Landkreise und Kommunen verteilt);
9. wie sie die Entwicklung von Bodenbörsen bewertet, welche als Plattform zur Vermittlung von unbelastetem sowie gering belastetem Bodenaushub fungieren und folglich Nachfrage und Angebot im Sinne einer regionalen Bodenverwertung zusammenbringen könnten;
10. welche regionalen und praxisgerechten Lösungen es in Baden-Württemberg für Kleinmengen von Bodenaushub und mineralischem Bauschutt infolge von Kleinbaustellen gibt;
11. wie sie den Regierungsentwurf einer bundeseinheitlichen Regelung für den Umgang mit mineralischen Bau- und Abbruchabfällen und anderen mineralischen Ersatzbaustoffen (MantelV) bewertet;
12. welche Möglichkeiten sie in potenziellen Änderungen der Landesbauordnung (LBO BW) und des Landesabfallgesetzes (LAbfG BW) sieht, um Bau- und Abbruchabfälle im Sinne der Kreislaufwirtschaft in Zukunft ökologisch und ökonomisch sinnvoller einzubinden;
13. inwiefern mit einer Senkung von Deponiekosten auch eine Senkung des allgemeinen Niveaus der Baukosten in Baden-Württemberg induziert werden könnte.

15. 10. 2019

Wald, Haser, Nemeth, Dr. Rapp,  
Röhm, Rombach, Schuler CDU

### Begründung

In Baden-Württemberg beliefen sich die Bau- und Abbruchabfälle im Jahr 2017 auf 39 Mio. Tonnen, was fast 80 Prozent des gesamten im Land zu entsorgenden Abfallaufkommens entspricht. Seit 2012 sind diese Zahlen steigend, was zum einen an der regen Bautätigkeit im Land liegt, zum anderen wird die Entsorgung von mineralischen Bauabfällen aber immer komplizierter und kostenintensiver. Letzteres schlägt sich wiederum auf die allgemeinen Baukosten nieder und konkurrenziert damit die Schaffung von ausreichend bezahlbarem Wohnraum.

Erdaushub und Bauschutt müssen nicht zwangsläufig Abfall bedeuten. Bau- und Abbruchabfälle sind vielmehr ein Bodengut und können folglich im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft wiederverwendet werden. So kann ein sorgfältiger Umgang mit dem Wertstoff Boden durch Recycling von Erdaushub und Bauschutt und einer ökologisch und ökonomisch sinnvollen Vermeidung von Abfällen bei Baumaßnahmen erreicht werden.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. November 2019 Nr. 25-8982.31/166 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. welche Recyclingquoten für Bau- und Abbruchabfälle (z. B. Aufbereitung von Bauschutt zu Recycling-Baustoffen als aufbereitete Gesteinskörnungen für den Verkehrswegebau) und welche Verwertungsquoten insbesondere für Bodenaushubmaterialien (z. B. für die Verwertung in Steinbrüchen im Rahmen von Verfüll- und Rekultivierungsmaßnahmen) in Baden-Württemberg erreicht wurden;*

Laut der aktuellsten Abfallbilanz für das Jahr 2018 wurden von rund 11,4 Millionen Tonnen Bauschutt 10,8 Mio. Tonnen in Recyclinganlagen behandelt oder in Verfüllungen sowie im Deponiebau verwertet. Dies ergibt eine Verwertungsquote von 94,7%. Beim Bodenaushub stehen statistische Angaben zur Verwertung beispielsweise in Steinbrüchen im Rahmen von Verfüll- und Rekultivierungsmaßnahmen nicht zur Verfügung. Die betreffenden Mengen können jedoch aus der Differenz zwischen der ausgehobenen Gesamtmenge von 28,3 Mio. Tonnen und den auf Deponien der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgelagerten 4,973 Mio. Tonnen errechnet werden. Hierzu ergibt sich eine Verwertungsquote von 82,7%.

- 2. wie viel Primärrohstoff hierdurch ersetzt wurde (z. B. Substitution von primären Gesteinskörnungen [Sand, Kies, Schotter] durch aufbereitete Gesteinskörnungen) und welche Steigerungspotenziale die Landesregierung für die RC-, Verwertungs- und Substitutionsquoten in Baden-Württemberg sieht;*

Die Substitutionsquote bei Gesteinskörnungen beträgt nach vorliegenden Zahlen der Bauwirtschaft in Baden-Württemberg etwa 10%. Die zugrunde liegenden Zahlen gehen von einer Gewinnung von 87,1 Mio. Jahrestonnen für die Bauwirtschaft geeigneter Rohstoffe und einer Menge an Bauschuttrecyclingmaterial von 11,4 Mio. Tonnen (siehe Antwort zu Frage 1) aus. Dies bedeutet, dass der Materialbestand in der Infrastruktur des Landes weiter anwächst. Die künftige Entwicklung der Substitutionsquote hängt wesentlich davon ab, wieviel Bausubstanz neu erstellt wird und wieviel geeignetes Abbruchmaterial zur Verfügung steht. Insofern sind Steigerungspotenziale nicht prognostizierbar.

- 3. welche Maßnahmen und Konzepte von der Landesregierung in Baden-Württemberg bereits umgesetzt werden, um die Abfallerzeugung bei Baumaßnahmen möglichst gering zu halten – auch vor dem Hintergrund, die Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt einfacher und kostengünstiger zu gestalten;*

Die Landesregierung hat bereits 2004 klare und praktikable Regelungen für das Bauschuttrecycling im Konsens mit der Bauwirtschaft getroffen. Da inhaltliche Klarheit den verantwortlichen Akteuren die Verwertung vereinfacht, sieht die Landesregierung darin eine wesentliche Maßnahme, hohe Verwertungsquoten zu erreichen und damit die Abfallerzeugung zu verringern. Für die Reduktion der Abfallerzeugung an der Quelle legt die Landesregierung Wert auf einen konsequenten Vollzug der Gewerbeabfallverordnung und führt hierzu aktuell eine Schwerpunktaktion der Gewerbeaufsicht in den unteren Verwaltungsbehörden durch.

Darüber hinaus wurde Ende 2016 die Broschüre „Abfallvermeidung in der Baubranche – Informationen für Bauherren, Architekten und alle am Bau Interessierten“ erstellt und breit kommuniziert. Weitere Informationen zur Abfallvermeidung und zum Baustoffrecycling werden in der durch das Umweltministerium initiierten Tagungsreihe zu Recyclingbaustoffen vermittelt. Die nächste Tagung

hierzu findet unter dem Titel „Kreisläufe schließen – Ressourcen- und Klimaschutz auf dem Bau“ am 18. und 19. Februar 2020 in Stuttgart statt.

Darüber hinaus ist in § 2 Landesabfallgesetz festgeschrieben, dass bei der Beschaffung der öffentlichen Hand u. a. auch für Bauvorhaben bevorzugt solche Materialien einzukaufen sind, die „aus Abfällen hergestellt sind (...), im Vergleich zu anderen Produkten zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen (...) oder sich in besonderem Maße zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung eignen (...), sofern dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen“. Hierunter ist auch der Einsatz von Recycling-Beton zu fassen.

Zur Förderung innovativer Formen des Baustoffrecyclings im Hochbau setzt sich die Landesregierung zusätzlich seit Jahren intensiv für die Nutzung von Recyclingbeton ein, um durch die Erschließung zusätzlicher Recyclingmöglichkeiten den Abfallanfall aus dem Abbruch von Betonbauten zu vermindern. In diesem Rahmen hat die Landesregierung Bauvorhaben als Pilotprojekte initiiert und gefördert, bei denen der Einsatz von Recyclingbeton am konkreten Beispiel getestet und so in der Öffentlichkeit beworben wurde. In zahlreichen Informations- und Schulungsveranstaltungen wurden Architektinnen und Architekten, Planerinnen und Planer, Auftraggeber und Bauausführende über die Möglichkeiten des Einsatzes von Recyclingbeton informiert und konkrete Planungen vorgestellt. Diese Maßnahmen werden fortgesetzt.

*4. inwiefern sie plant, in Zukunft Instrumente einzusetzen, um der übermäßigen und vermeidbaren Produktion von baulichem Abfall entgegenzuwirken, sodass die Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt ökologisch und ökonomisch sinnvoller gestaltet werden kann;*

Über die in der Antwort zu Frage 3 erwähnten Maßnahmen hinaus ist durch das Umweltministerium geplant, im Rahmen der aktuellen Novelle zum Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz weitere Maßnahmen zur Verminderung des Aufkommens an Bauabfällen vorzugeben.

Das Umweltministerium sensibilisiert seine unteren Abfallrechtsbehörden und die öffentlich-rechtlichen Entsorger auf Kreisebene seit geraumer Zeit, dass bereits bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in den Beteiligungsverfahren regelmäßig darauf aufmerksam gemacht wird, Abfälle beim Erdaushub möglichst ganz zu vermeiden. Sie sollen darauf hinwirken, dass das Erschließungs- und Geländeneiveau planerisch – soweit möglich – so hoch angesetzt wird, dass anfallender Erdaushub (ohne abfallrechtlich zu Abfall zu werden, § 2 Abs. 2 Nr. 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), wieder vor Ort eingebaut werden kann (sogenannter „Erdmassenausgleich“), was im Straßenbau schon erfolgreich seit Jahren praktiziert wird. Durch diese Maßnahme können Bauherren bzw. Bauwirtschaft die entsprechenden Entsorgungskosten und die kommunalen Gebietskörperschaften Deponieplanungs- und Vorhaltekosten sparen. Dies gilt in besonderem Maße für geogen oder anthropogen leicht belasteten Bodenaushub, der gemäß § 12 Abs. 10 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ebenfalls wiederverwendet werden kann. Dies wird auch von der Bauwirtschaft unterstützt. Mit dieser kostengünstigen Abfallvermeidung soll auch der in § 10 Nr. 3 der Landesbauordnung genannten Möglichkeit des Erdmassenausgleichs Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus beabsichtigt das Umweltministerium, bei verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem Anfall an Bodenaushub von mehr als 500 m<sup>3</sup> oder verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen, die Vorhabensträger im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Vorlage eines Abfallverwertungskonzepts zu verpflichten. Damit soll sichergestellt werden, dass bereits in der Frühphase der Planungen durch Bauherren und Planer geeignete Schritte zur Überprüfung einer möglichen Abfallvermeidung bzw. Abfallverwertung unternommen werden.

5. ob sie beabsichtigt, ein landesweites Bodenkataster zu erstellen, aus welchem ersichtlich wird, in welchen Gebieten der Boden naturbedingt (geogen) oder großflächig siedlungsbedingt belastet ist, um Böden mit natürlicher oder siedlungsbedingter Vorbelastung regional im Zuge einer vereinfachten Umweltprüfung wiederzuverwerten;

Für die Identifizierung und Abgrenzung von Gebieten mit geogen oder siedlungsbedingt großflächig erhöhten Schadstoffgehalten in Böden liegen umfangreiche Ergebnisse und Kartierungen aus einer Vielzahl von Untersuchungsprojekten der vergangenen Jahrzehnte vor. Geogene Belastungen von Gesteinen und Böden mit Schwermetallen und Arsen treten landesweit verbreitet in mehreren geologischen Einheiten, wie z. B. im Unter- und Mitteljura der Schwäbischen Alb oder den weit verbreiteten Gesteinen des Keupers und des Muschelkalks auf (siehe Drucksache 16/1575). Die Ergebnisse der Bestimmung der geogenen Grundgehalte (Hintergrundwerte) der Gesteine Baden-Württembergs wurden vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Jahr 2009 publiziert („Geogene Grundgehalte [Hintergrundwerte] in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg“; LGRB – Informationen 24, 98 S., Freiburg i. Br. 2009). Die nach Schadstoffgehalten abgegrenzten Gebiete sind im Kartenviewer des LGRB (<http://maps.lgrb-bw.de/>) dargestellt und unentgeltlich frei zugänglich. Für Gebiete, in denen gehäuft Probleme mit geogen erhöhten Gehalten in Böden bei Baumaßnahmen auftreten, wurde in ergänzenden Projekten detailliertere Untersuchungen durchgeführt. Zuletzt wurden 2018 die Ergebnisse eines gemeinsamen Projekts des Regierungspräsidiums Freiburg mit den betroffenen Landkreisen Rottweil, Schwarzwald-Baar und Waldshut in Form von Karten und Handlungsempfehlungen veröffentlicht.

Die Heterogenität und Variabilität der Schadstoffgehalte innerhalb der abgegrenzten Gebiete ist relativ hoch. Die Belastungskarten haben daher Hinweischarakter und erlauben keine ausreichend zuverlässigen Aussagen über die zu erwartenden Schadstoffgehalte auf einzelnen Flurstücken. Die Karten erleichtern den Umgang mit geogen belastetem Bodenaushub und dessen Wiederverwertung, können jedoch die einzelfallbezogene Untersuchung von Baugrundstücken und Auffüllungsflächen im Regelfall nicht ersetzen. Eine vorausgreifende flächendeckende Untersuchung aller einzelnen betroffenen Grundstücke wäre mit einem unverhältnismäßig und ungerechtfertigt hohen Aufwand verbunden.

Zu siedlungsbedingt großflächig erhöhten Schadstoffgehalten in Böden hat die LUBW mit den betroffenen Gebietskörperschaften eine Reihe gemeinsamer Untersuchungsprojekte durchgeführt und die Ergebnisse in Bodenzustandsberichten für die Gebiete Pforzheim, Karlsruhe, Kehl (1995), Großraum Mannheim/Heidelberg (1998), Großraum Stuttgart (1999), Region Freiburg (2004), Baar (2005), Ortenaukreis (2013) und die Region Stuttgart (2018) veröffentlicht. Die Bodenzustandsberichte sind über den LUBW-Dokumentendienst „Fachdokumente online“ im Internet abrufbar. Nach den Ergebnissen der Bodenzustandsberichte gibt es auch im urbanen Raum weitgehend unveränderte, naturbelassene Böden. Beispiele dafür finden sich u. a. in alten Parkanlagen oder in Restflächen naturnaher Nutzungsformen. Diese Böden sind hinsichtlich ihrer Schadstoffgehalte meist mit den Böden außerhalb der Siedlungsbereiche im ländlichen Raum vergleichbar. Nicht alle Böden von Städten sind generell als schadstoffbelastet anzusehen. Starke Schadstoffanreicherungen zeigen sich überwiegend nur vereinzelt auf Grundstücken von Siedlungs- und Industriegebieten. Ursache sind zumeist historische Auf- und Einbringungen schadstoffhaltiger Materialien wie Abfälle oder Produktionsrückstände. Ebenfalls häufig belastet sind Auenböden, bei denen die Schadstoffanreicherungen zumeist durch historische, stark belastete Abwassereinleitungen in die Fließgewässer verursacht wurden. Weitere typische Belastungsfälle sind starke Kupferanreicherungen in Weinbergböden durch die frühere langjährige Anwendung kupferhaltiger Fungizide und Schwermetallanreicherungen in alten Haus- und Kleingärten vor allem durch die frühere Praxis der Aschedüngung.

Untersuchungs- und Bewertungsergebnisse zu bekannten Schadstoffbelastungen von einzelnen Flurstücken werden durch die unteren Verwaltungsbehörden im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst und berechtigten Interessenten zur Verfügung gestellt.

6. *wie sie eine gesetzliche Verpflichtung bewertet, welche den jeweiligen Bauherrn in die Pflicht nimmt, bereits im Vorfeld zum Abbruch anstehende Hoch- und Tiefbauten auf ihre Belastung untersuchen zu lassen und die Aufbereitung, Verwertung und Entsorgung der Abfälle fachgerecht zu planen bzw. ein entsprechendes Abfallentsorgungskonzept erstellen zu lassen;*

Eine gesetzliche Pflicht zur Untersuchung von Abbruchobjekten auf Schadstoffe hält das Umweltministerium für zielführend (s. Antwort zu Frage 4). Bei einer etwaigen Ausgestaltung von Pflichten zur Voruntersuchung ist allerdings darauf zu achten, dass der Aufwand einer solchen vorherigen Untersuchung bei allen Hoch- und Tiefbauten in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Nutzen steht.

7. *wie sie die Anzahl an Flächen für Recyclingbetriebe in der Bauleitplanung der Landkreise bzw. Kommunen bewertet (mit Angabe, welche Landkreise und Kommunen in ihrer Bauleitplanung Flächen für Recyclingbetriebe vorsehen);*

Recyclingbetriebe können bauplanungsrechtlich grundsätzlich sowohl auf eigens für sie festgesetzten Sondergebietsflächen sowie in Industriegebieten zugelassen werden. Zudem können atypische Recyclingbetriebe noch in einzelnen Ausnahmefällen in Gewerbegebieten zulässig sein. Vor diesem Hintergrund ist keine Aussage zur Anzahl der in Frage kommenden Flächen möglich. Eine grundsätzlich denkbare Ermittlung eigens für diese Recyclingbetriebe festgesetzte Sondergebietsflächen ist nicht mit verhältnismäßigem Aufwand umsetzbar.

8. *wie sie die Anzahl an Deponien für die Entsorgung nicht verwertbarer Bau- und Abbruchabfälle in Baden-Württemberg bewertet (mit Angabe, wie sich diese Gesamtzahl auf die einzelnen Landkreise und Kommunen verteilt);*

Laut der aktuellsten Abfallbilanz für das Jahr 2018 verfügte Baden-Württemberg Ende 2018 landesweit über

- 22 Deponien der Klasse II,
- 14 Deponien der Klasse I und
- 273 Deponien der Klasse 0 einschließlich der Deponien für unbelasteten Bodenaushub.

Die Verteilung der einzelnen Deponien auf die Land- und Stadtkreise kann dem Kapitel 8 der Abfallbilanz entnommen werden. Bislang konnte der Nachweis der Entsorgungssicherheit für mehr als 10 Jahre erbracht werden, d. h. die jährlich anfallenden, überlassenen und zu beseitigenden Mengen wurden auf Deponien im Land untergebracht, wengleich regionale Engpässe gegeben sein können. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) arbeiten im Rahmen der geplanten Deponiekonzeption für Baden-Württemberg an Lösungen und haben für die nächsten Jahre zusätzliche Ablagerungsvolumen in Planung. Eine langfristige Entsorgungssicherheit kann unter den aktuellen Rahmenbedingungen einer landesweiten Betrachtung und der geplanten zusätzlichen Ablagerungsvolumina als gewährleistet angesehen werden. Die Deponiekonzeption wird hierzu als integraler Bestandteil in den bis 2022 zu überarbeitenden Teilplan Siedlungsabfall des Abfallwirtschaftsplans Baden-Württemberg aufgenommen.

9. *wie sie die Entwicklung von Bodenbörsen bewertet, welche als Plattform zur Vermittlung von unbelastetem sowie gering belastetem Bodenaushub fungieren und folglich Nachfrage und Angebot im Sinne einer regionalen Bodenverwertung zusammenbringen könnten;*

Bereits ein großer Teil der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger betreibt eine Erdaushubbörse oder unterstützt Dritte bei entsprechenden Aktivitäten. Die Landesregierung sieht in der Einrichtung von Erdaushubbörsen ein wirkungsvolles Instrument zur Reduzierung der zu deponierenden Erdaushubmassen und hält die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dazu an, diese Möglichkeit weiter auszubauen.

*10. welche regionalen und praxisgerechten Lösungen es in Baden-Württemberg für Kleinmengen von Bodenaushub und mineralischem Bauschutt infolge von Kleinbaustellen gibt;*

Zunächst ist festzustellen, dass auch Abfälle aus Kleinbaustellen ab einem Kubikmeter der Trennpflicht nach der Gewerbeabfallverordnung unterfallen. Insoweit ist die Entsorgungswirtschaft gefragt, entsprechende Sammelstellen und Sortieranlagen, wenn eine Getrennthaltung der unterschiedlichen Fraktionen nicht möglich ist, zur Verfügung zu stellen. Diese vorbereitenden Maßnahmen dienen dazu, Abfälle einer Verwertung besser zuführen zu können.

Für nicht verwertbare Kleinstmengen hat das Umweltministerium zusammen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der LUBW einen Steckbrief „Kleinmengen von mineralischem Bauschutt“ mit Erläuterungen zur Abfallentsorgung erarbeitet. Dieser greift speziell bei Klein- und Kleinstmengen mineralischer Abfälle von weniger als zwei Kubikmetern aus privaten Haushalten und Handwerksbetrieben, also in der Regel auf Kleinbaustellen. Nach diesem Steckbrief ist die Beseitigung auf einer Deponie bei Klasse DK II ohne Analytik möglich. Eine analytische Untersuchung der Abfälle wäre nicht nur wenig sinnvoll, die Kosten dafür stünden auch außer Verhältnis zu den Deponiekosten.

*11. wie sie den Regierungsentwurf einer bundeseinheitlichen Regelung für den Umgang mit mineralischen Bau- und Abbruchabfällen und anderen mineralischen Ersatzbaustoffen (MantelV) bewertet;*

Die Landesregierung begrüßt das Bestreben einer bundeseinheitlichen Regelung für den Umgang mit mineralischen Bau- und Abbruchabfällen und anderen mineralischen Ersatzbaustoffen. Allerdings bedarf der aktuelle Regierungsentwurf aus Sicht des Umweltministeriums zahlreicher Anpassungen, um dem aktuellen Schutzniveau der Güter Boden und Grundwasser in Baden-Württemberg gerecht zu werden. Derzeit laufen dazu Abstimmungsgespräche zwischen dem Bund und den Umweltministerien der Länder.

*12. welche Möglichkeiten sie in potenziellen Änderungen der Landesbauordnung (LBO BW) und des Landesabfallgesetzes (LAbfG BW) sieht, um Bau- und Abbruchabfälle im Sinne der Kreislaufwirtschaft in Zukunft ökologisch und ökonomisch sinnvoller einzubinden;*

Regelungen zur Aufbereitung, Verwertung und Entsorgung des Abbruchmaterials sind fachgesetzlich zu treffen, nicht aber in den allgemeinen bauordnungsrechtlichen Regelungen der LBO BW. In der LBO könnte allenfalls die Art und Weise der Einbeziehung bzw. Berücksichtigung solcher fachgesetzlichen Regelungen im Rahmen der baurechtlichen Verfahren geregelt werden. Der in der Antwort zu Frage 4 beschriebene „Erdmassenausgleich“ kann gemäß § 10 Nr. 3 der Landesbauordnung schon heute vorgeschrieben werden.

Hinsichtlich des Abfallrechts wird auf die Antworten zu Frage 4 verwiesen.

*13. inwiefern mit einer Senkung von Deponiekosten auch eine Senkung des allgemeinen Niveaus der Baukosten in Baden-Württemberg induziert werden könnte.*

Es kann davon ausgegangen werden, dass Deponiekosten für Abbruchmaterial und Bodenaushub in die Gesamtbaukosten mit einfließen und somit geringere Deponiekosten theoretisch auch die Baukosten senken würden. In welchem Umfang dies der Fall sein kann, hängt von den örtlichen Deponiegebühren, vom Volumen der Baugrube sowie von Art und Umfang des Abbruchgebäudes im Einzelfall ab.

Dabei ist davon auszugehen, dass in die Deponiekosten neben dem Bodenerwerb zahlreiche verpflichtende Kosten aus dem einschlägigen Recht, wie dem Deponierecht, dem Baurecht oder dem Naturschutzrecht und anderer Rechtsgebiete mit einfließen. Eine Senkung der Deponiekosten erscheint daher realistisch nur über einen geringeren Deponiebedarf durch ein geringeres Abfallaufkommen machbar. Die Landesregierung geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass eine Senkung der Baukosten nicht durch geringere Deponiegebühren, sondern nur durch eine gezielte Abfallvermeidung und ein umfassendes Recycling von Bauabfällen erreicht werden kann.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft